

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

9. August 2018
1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **21.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung lade ich ein für

**Donnerstag, 16. August 2018, 17:00 Uhr,
Lesezimmer, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Kfz-Zulassungsstellen von Stadt und Landkreis Kassel vom 29. Januar 2003**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich
- 101.18.975 - *)
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Ausländerabteilungen von Stadt und Landkreis Kassel an die gestiegenen Ausländerzahlen**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich
- 101.18.976 - *)
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 3. GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft der Stadt Kassel mbH -Gründung der GWG Projektgesellschaft mbH (GWGpro)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Oberbürgermeister Christian Geselle
- 101.18.978 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

- 4. Konzept gegen Graffitis**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Saskia Spohr-Frey
- 101.18.925 -
- 5. Koma-Saufen**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Valentino Lipardi
- 101.18.927 -
- 6. Schutz der städtischen Ordnungskräfte**
Anfrage der AfD-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Michael Werl
- 101.18.985 -
- 7. Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.993 -
- 8. Zwangsräumung Campingplatz**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.18.994 -
- 9. Ruhestörungen Goetheanlage / Samuel-Beckett-Anlage**
Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Matthias Nölke
- 101.18.995 -
- 10. Parkordnung**
Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Matthias Nölke
- 101.18.996 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Niederschrift

über die 21. öffentliche Sitzung

des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

am Donnerstag, 16. August 2018, 17:00 Uhr

im Lesezimmer, Rathaus, Kassel

20. August 2018

1 von 9

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU

Matthias Nölke, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP

Dr. Hasina Farouq, 2. stellvertretende Vorsitzende, SPD

Anja Möller, Mitglied, SPD

Norbert Sprafke, Mitglied, SPD

Petra Ullrich, Mitglied, SPD

Holger Augustin, Mitglied, CDU

Saskia Spohr-Frey, Mitglied, CDU (ab TOP 2, 17.08 Uhr)

Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne (Vertretung für Dr. Andreas Jürgens)

Awet Tesfaiesus, Mitglied, B90/Grüne

Michael Werl, Mitglied, AfD

Vera Katrin Kaufmann, Mitglied, Kasseler Linke

Teilnehmer mit beratender Stimme

Gerd Walter, Vertreter des Behindertenbeirates

Magistrat

Dirk Stochla, Stadtrat, SPD

Schriftführung

Jutta Butterweck, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Omar Dergui, Vertreter des Ausländerbeirates

Dieter Pfeiffer, Vertreter des Seniorenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Kathy Käferstein, Ordnungsamt

Julia Funke, Rechtsamt

Anja Morell, Bürgeramt

Tagesordnung:

- 1. Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Kfz-Zulassungsstellen von Stadt und Landkreis Kassel vom 29. Januar 2003** 101.18.975

2. Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Ausländerabteilungen von Stadt und Landkreis Kassel an die gestiegenen Ausländerzahlen	101.18.976	2 von 9
3. GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft der Stadt Kassel mbH -Gründung der GWG Projektgesellschaft mbH (GWGpro)	101.18.978	
4. Konzept gegen Graffitis	101.18.925	
5. Koma-Saufen	101.18.927	
6. Schutz der städtischen Ordnungskräfte	101.18.985	
7. Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen	101.18.993	
8. Zwangsräumung Campingplatz	101.18.994	
9. Ruhestörungen Goetheanlage / Samuel-Beckett-Anlage	101.18.995	
10. Parkordnung	101.18.996	

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 9. August 2018 ordnungsgemäß einberufene 21. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Stadtverordnete Tesfaiesus, Fraktion B90/Grüne, beantragt **Tagesordnungspunkt 10. betr. Parkordnung -101.18.996**, wegen Beratungsbedarf ihrer Fraktion von der Tagesordnung abzusetzen. Da Vorsitzender Kortmann beabsichtigt wegen Sachzusammenhangs die **Tagesordnungspunkte 7 betr. Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen, 101.18.993, und 10. betr. Parkordnung, 101.18.996**, gemeinsam zur Beratung aufzurufen, wird einvernehmlich festgelegt, die beiden Tagesordnungspunkte 7 und 10 von der Tagesordnung abzusetzen und für die nächste Ausschusssitzung vorzumerken.

Weiterhin wird einvernehmlich **Tagesordnungspunkt 8 betr. Zwangsräumung Campingplatz, 101.18.994**, von der Tagesordnung abgesetzt, da die Anfrage noch nicht beantwortet werden kann.

Vorsitzender Kortmann stellt die geänderte Tagesordnung so fest.

- 1. Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Kfz-Zulassungsstellen von Stadt und Landkreis Kassel vom 29. Januar 2003**
Vorlage des Magistrats
- 101.18.975 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Kfz-Zulassungsstellen von Stadt und Landkreis Kassel vom 29. Januar 2003 in der beigefügten Fassung wird zugestimmt.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Kfz-Zulassungsstellen von Stadt und Landkreis Kassel vom 29. Januar 2003, 101.18.975, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Sprafke

- 2. Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Ausländerabteilungen von Stadt und Landkreis Kassel an die gestiegenen Ausländerzahlen**
Vorlage des Magistrats
- 101.18.976 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Ausländerabteilungen von Stadt und Landkreis Kassel vom 9. Juli 2007 in der beigefügten Fassung wird zugestimmt.“ 4 von 9

Für die Jahre 2016 und 2017 wird rückwirkend einer pauschalierten Übergangslösung zugestimmt, nach der der Landkreis der Stadt einen Festbetrag in Höhe von 1.235.000 Euro pro Jahr zahlt. Diese Regelung gilt anteilig auch für 2018 bis zum Wirksamwerden der Vereinbarung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Ausländerabteilungen von Stadt und Landkreis Kassel an die gestiegenen Ausländerzahlen, 101.18.976, wird **zugestimmt.**

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Tesfaiesus

- 3. GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft der Stadt Kassel mbH**
-Gründung der GWG Projektgesellschaft mbH (GWGpro)
Vorlage des Magistrats
- 101.18.978 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Gründung der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro) wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.“
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft der Stadt Kassel mbH -Gründung der GWG Projektgesellschaft mbH (GWGpro), 101.18.978, wird **zugestimmt.**

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag wird ergänzt:

1. Der Gründung der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro) wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages **mit der Ergänzung der Punkte 3 und 4** zugestimmt.
3. Im Gesellschaftervertrag des § 8 Aufsichtsrat 1. b) wird ergänzt: **8 weitere von der Gesellschafterversammlung gewählte Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung**
4. Im Gesellschaftervertrag wird neu aufgenommen: **Die Beschäftigten der Gesellschaft werden nach dem aktuellen Tarif des Öffentlichen Dienstes bezahlt**

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, FDP + Freie Wähler + Piraten

Ablehnung: SPD, CDU, B90/Grüne

Enthaltung: AfD
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft der Stadt Kassel mbH – Gründung der GWG Projektgesellschaft MbH (GWGpro), 101.18.978, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Spohr-Frey

4. Konzept gegen Graffitis

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.18.925 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Mit welchem Konzept und mit welchen Mitteln will der Magistrat dem Problem der sog. Graffitis in Kassel sowohl an städtischem wie auch privatem Eigentum begegnen?

Die Anfrage wird von Stadtverordneter Spohr-Frey, CDU-Fraktion, begründet. Stadtrat Stochla beantwortet die Anfrage und weitere Nachfragen.

Vorsitzender Kortmann erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla für erledigt.

5. Koma-Saufen

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.18.927 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie beurteilt der Magistrat das Problem des sog. „Koma-Saufens“ bei Jugendlichen in Kassel?

2. Was und mit welchen Mitteln wird der Magistrat unternehmen, um das sog. „Koma-Saufen“ von Jugendlichen zumindest einzudämmen? 7 von 9
3. Wie oft wurden bei entsprechenden Kontrollen der Behörden in den letzten 3 Jahren Kinder bzw. Jugendliche in Gaststätten beim Alkoholkonsum angetroffen?
4. Was geschieht, wenn dies der Fall ist?

Nach Begründung durch Stadtverordneten Augustin, CDU-Fraktion, beantwortet Stadtrat Stochla die Anfrage und sagt die schriftliche Antwort als Anlage zur Niederschrift zu. Die weiteren Nachfragen werden von Stadtrat Stochla und Frau Käferstein, Ordnungsamt, beantwortet.

Nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla und Frau Käferstein, Ordnungsamt, erklärt Vorsitzender Kortmann die Anfrage für erledigt.

6. Schutz der städtischen Ordnungskräfte

Anfrage der AfD-Fraktion
- 101.18.985 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele städtische Ordnungskräfte sind momentan angestellt und wie viele Stellen sind (unter Angabe von Gründen) unbesetzt? Bitte schlüsseln Sie hierbei auf nach Einsatzbereichen.
2. Wie viele städtische Ordnungskräfte wurden in den Jahren 2011 bis 2017 Opfer 1. von körperlicher und 2. verbaler Gewalt? Bitte schlüsseln Sie hierbei auf nach Einsatzbereichen.
3. Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung, um den Schutz der städtischen Ordnungskräfte (bspw. in Form von Schutzausrüstung und Abwehrwaffen sowie Verteidigungs- oder Deeskalationskursen) zu gewährleisten? Bitte schlüsseln Sie hierbei auf nach Einsatzbereichen.

Die Anfrage wird von Stadtverordneten Werl, AfD-Fraktion begründet. Stadtrat Stochla beantwortet die Anfrage.

Vorsitzender Kortmann erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadtrat Stochla für erledigt.

7. Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.18.993 -

Abgesetzt

8. Zwangsräumung Campingplatz

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.18.994 -

Abgesetzt

9. Ruhestörungen Goetheanlage / Samuel-Beckett-Anlage

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten

- 101.18.995 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zu einer der nächsten Sitzungen des Rechtsausschusses Vertreter des Ordnungsamtes sowie der Polizei einzuladen um über Ruhestörungen in Kasseler Stadtteilen, insbesondere in der Goetheanlage, der Samuel-Beckett-Anlage sowie am Rudolphsplatz, zu berichten sowie Lösungsvorschläge aufzuzeigen.

Stadtverordneter Nölke, Fraktion FDP + Freie Wähler + Piraten begründet den Antrag seiner Fraktion.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei Stimmengleichheit

Zustimmung: CDU (3), AfD (1), Kasseler Linke (1), FDP + Freie Wähler + Piraten (1)

Ablehnung: SPD (4), B90/Grüne (2)

Enthaltung: --

den

Beschluss

9 von 9

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der Fraktion FDP + Freie Wähler + Piraten betr. Ruhestörungen Goetheanlage / Samuel-Beckett-Anlage, 101.18.995, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Werl

10. Parkordnung

Antrag der Fraktion FDP, Freie Wähler und Piraten
- 101.18.996 -

Abgesetzt

Ende der Sitzung: 17:49 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Jutta Butterweck
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.18.975

10. Juli 2018
1 von 2

Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Kfz-Zulassungsstellen von Stadt und Landkreis Kassel vom 29. Januar 2003

Berichtersteller/-in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Kfz-Zulassungsstellen von Stadt und Landkreis Kassel vom 29. Januar 2003 in der beigefügten Fassung wird zugestimmt.“

Begründung:

Auf der Basis der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29. Januar 2003 werden die Aufgaben der Kraftfahrzeugzulassung von Stadt und Landkreis Kassel in einer gemeinsamen Behörde seit Jahren erfolgreich wahrgenommen.

Die seinerzeit vorgenommene Verteilung des Überschusses der Kfz-Zulassungsstellen ging auf die damaligen Personalbestände und jeweils vorhandenen Strukturen der Vertragspartner zurück. Die Überschüsse wurden mit 56,7 % für die Stadt und 43,3 % für den Landkreis aufgeteilt. Der Landkreis begehrt nunmehr einen höheren Anteil. Dies erfordert die Anpassung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

Die auf den Landkreis entfallende Anzahl der Zulassungsvorgänge übersteigt die Zahl der Vorgänge aus dem Stadtgebiet:

Anzahl der Transaktionen in 2017

- Stadt 141.544
- Landkreis 210.002

Andererseits ist die nachfragestarke Zulassungsstelle in Kassel deutlich effizienter zu betreiben, als die für den Landkreis wichtigen Außenstellen in Baunatal, Wolfhagen und Hofgeismar. Zudem wurde mit dem Servicecenter eine stärker bürgerorientierte Erreichbarkeit und Erstinformation geschaffen, deren Aufwand berücksichtigt werden soll.

Die Verteilung des Überschusses wird demnach zukünftig zu je 50% empfohlen. 2 von 2

Das Bürgeramt hat die Ausgestaltung der Vereinbarung mit dem Landkreis verhandelt und dabei sowohl das Personal- und Organisationsamt als auch das Amt Kämmerei und Steuern einbezogen. Die Vereinbarung wurde mit -30- abgestimmt.

Die Vereinbarung ist genehmigungspflichtig. Sie wird mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage wirksam.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 11.06.2018 beschlossen.

i. V. Ilona Friedrich
Bürgermeisterin

Die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,

im Folgenden Stadt genannt

und

der Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss,

im Folgenden Landkreis genannt

schließen nach Maßgabe der §§ 24 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S 618) folgende

Öffentlich –rechtliche Vereinbarung

zur 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Kfz-Zulassungsstellen von Stadt und Landkreis Kassel vom 29. Januar 2003

Präambel

Auf der Basis der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29. Januar 2003 werden die Aufgaben der Kraftfahrzeugzulassung in der Stadt und im Landkreis in einer gemeinsamen Behörde seit Jahren erfolgreich wahrgenommen.

Die seinerzeit vorgenommene Verteilung des Überschusses der Kfz-Zulassungsstellen ging jedoch auf die damaligen Personalbestände und jeweils vorhandenen Strukturen der Beteiligten zurück. Da die auf den Landkreis entfallende Anzahl der Zulassungsvorgänge die Zahl der Vorgänge aus dem Stadtgebiet übersteigt, begehrt der Landkreis nunmehr einen höheren Anteil an dem Überschuss.

Andererseits hat die Stadt als Aufgabenträger ein Interesse daran, bestimmte in die Abrechnung aufzunehmende Aufwände konkreter zu benennen und zu beziffern.

§ 1 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29. Januar 2003

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Aufwände und Erträge der Zulassungsstellen

- (1) Landkreis und Stadt teilen sich grundsätzlich alle für den Aufgabenbereich der Kraftfahrzeugzulassung entstehenden Aufwände und Erträge sowie Synergiegewinne. Hierzu zählen insbesondere alle Personal-, Sach- und Gemeinkosten der Zulassungsstellen sowie die Aufwände für die Erstinformation und Publikumssteuerung durch das Servicecenter der Stadt für maximal zwei Vollzeitäquivalente. Die Stadt erstattet dem Landkreis für die Nutzung der Räume der Zulassungsstellen Hofgeismar und Wolfhagen zusammen pauschal 13.000 Euro pro Jahr als kalkulatorische Miete inklusive Nebenkosten.

- (2) Die Überschüsse werden mit 50% für die Stadt und 50% für den Landkreis aufgeteilt. Abschlagszahlungen der Stadt an den Landkreis erfolgen zum 30. Juni und 30. September des Jahres im Umfang von je 40% der Überschussbeteiligung des Vorjahres.
- (3) Die Spitzabrechnung erfolgt unverzüglich nach dem Jahresabschluss, grundsätzlich spätestens bis 31. Mai des Folgejahres. Hierbei werden grundsätzlich alle Aufwände und Erträge spitz abgerechnet. IT- und Gemeinkosten sowie Versorgungs- und Beihilfeanteile werden entsprechend der Werte des jeweils aktuellen Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes pauschaliert berücksichtigt. Eine pauschale Abrechnung nach dem jeweiligen KGSt-Bericht erfolgt außerdem für die Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Servicecenters nach Abs. 1 Satz 2. Für die Nutzung der Räume der Zulassungsstelle in Kassel (Eigentum der Stadt) werden pauschal 39.000 Euro pro Jahr als kalkulatorische Miete angesetzt. Die Nebenkosten werden nach Satz 1 abgerechnet.
- (4) Investitionen und Ersatzbeschaffungen für Technik- und Büroausstattung – nicht jedoch Grundstücke und Gebäude – werden von Stadt und Landkreis je zur Hälfte getragen. Sie sind vorher mit dem Landkreis abzustimmen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € übersteigen. In diesen Fällen ist die Abstimmung mit dem Landkreis bis zum 30. April für das Folgejahr vorzunehmen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Investition nach Satz 2 unumgänglich sein, kann diese in Absprache mit dem Landkreis durchgeführt werden. Hierbei sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Im Übrigen ist der Landkreis unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens bei Rechnungseingang durch die Stadt zu informieren.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 7

Zentrale Dienste, Außendienst

- (1) Die vom Landkreis bisher in den Außenstellen Hofgeismar und Wolfhagen bereitgestellten zentralen Dienste (Kasse, Post- und Botendienst, Hausmeister- und Reinigungsdienst, Standleitungen) werden im erforderlichen Umfang weiterhin kostenfrei bereitgestellt.

Als § 8 a wird neu eingefügt:

§ 8 a

Mitwirkungsrechte

- (1) Die Auswahl des Leiters bzw. der Leiterin der Abteilung Zulassungsstellen erfolgt im Einvernehmen beider Beteiligter.
- (2) Beabsichtigt die Stadt, die Anzahl der Stellen in der gemeinsamen Kfz-Zulassungsstelle dauerhaft zu verändern, ist der Landkreis vorher anzuhören.

§ 2 Fortbestand der bisherigen Regelungen

Die übrigen Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29. Januar 2003 bleiben unverändert.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage wirksam.

§ 4 Änderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Ist oder wird eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, verpflichten sich die Beteiligten, diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Stadt Kassel – Magistrat -

Kassel, 2018

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Ilona Friedrich
Bürgermeisterin

Landkreis Kassel – Kreisausschuss –

Kassel, 2018

Uwe Schmidt
Landrat

Andreas Siebert
Erster Beigeordneter



Synopsis

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Kfz-Zulassungsstellen von Stadt und Landkreis Kassel vom 29. Januar 2003

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 6 Laufende Kosten und Überschüsse der Zulassungsstelle	§ 6 Aufwände und Erträge der Zulassungsstellen
<p>(1) Die Zulassungsstelle wird im HH-Plan der Stadt ähnlich einer kostenrechnende Einrichtung geführt.</p> <p>(2) Zu den Kosten gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Raumkosten für die Hauptstelle in Kassel sowie die Außenstellen Hofgeismar und Wolfhagen mit einer Obergrenze von 12 qm Bürofläche pro Mitarbeiter; die üblichen Verkehrs- und Sonderflächen wie Flure, Treppenhäuser, Toiletten, Wartebereiche usw. werden mit einem Aufschlag von 30% zu diesen Büroflächen berechnet. Der qm-Preis für die Kaltmiete beträgt für die Hauptstelle 7,00 € für die Außenstelle Hofgeismar 5,00 € und für die Außenstelle Wolfhagen 4,00 €. Die Nebenkosten werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes abgerechnet. b. Gemeinkosten, bzw. indirekte Kosten, die mit einem Aufschlag von 15% auf die Personalkosten berechnet werden, c. Personalkosten der Stadt zuzüglich der Personalkosten-erstattungen an den Kreis (vgl. § 4 Abs. 1) d. Kosten des laufenden EDV-Betriebes einschließlich des Nutzungsentgelts an das KGRZ und Leitungskosten zu 	<p>(1) Landkreis und Stadt teilen sich grundsätzlich alle für den Aufgabenbereich der Kraftfahrzeugzulassung entstehenden Aufwände und Erträge sowie Synergiegewinne. Hierzu zählen insbesondere alle Personal-, Sach- und Gemeinkosten der Zulassungsstellen sowie die Aufwände für die Erstinformation und Publikumssteuerung durch das Servicecenter der Stadt für maximal zwei Vollzeitäquivalente. Die Stadt erstattet dem Landkreis für die Nutzung der Räume der Zulassungsstellen Hofgeismar und Wolfhagen zusammen pauschal 13.000 Euro pro Jahr als kalkulatorische Miete inklusive Nebenkosten.</p> <p>(2) Die Überschüsse werden mit 50% für die Stadt und 50% für den Landkreis aufgeteilt. Abschlagszahlungen der Stadt an den Landkreis erfolgen zum 30. Juni und 30. September des Jahres im Umfang von je 40% der Überschussbeteiligung des Vorjahres.</p> <p>(3) Die Spitzabrechnung erfolgt unverzüglich nach dem Jahresabschluss, grundsätzlich spätestens bis 31. Mai des Folgejahres. Hierbei werden grundsätzlich alle Aufwände und Erträge spitz abgerechnet. IT- und Gemeinkosten sowie Versorgungs- und Beihilfeanteile werden entsprechend der Werte des jeweils aktuellen Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für</p>

den Außenstellen und von diesen zum KGRZ, soweit nicht Leitungswege des Kreises genutzt werden können (vgl. § 7 Abs. 1).

- (3) Die Überschüsse werden mit 56,7 % für die Stadt und 43,3 % für den Landkreis aufgeteilt.
- (4) Künftige Investitionen und Ersatzbeschaffungen u. a. für EDV-Einrichtungen – soweit diese nicht über Leasing-Verträge beschafft werden –, Aufrufanlage, Kassenautomat und Büroausstattung, nicht aber für Grundstück und Gebäude werden von der Stadt und dem Kreis je zur Hälfte getragen. Sie sind vorher mit dem Landkreis abzustimmen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000,00 € übersteigen.

Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes pauschaliert berücksichtigt. Eine pauschale Abrechnung nach dem jeweiligen KGSt-Bericht erfolgt außerdem für die Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Servicecenters nach Abs. 1 Satz 2. Für die Nutzung der Räume der Zulassungsstelle in Kassel (Eigentum der Stadt) werden pauschal 39.000 Euro pro Jahr als kalkulatorische Miete angesetzt. Die Nebenkosten werden nach Satz 1 abgerechnet.

- (4) **Investitionen und Ersatzbeschaffungen für Technik- und Büroausstattung** – nicht jedoch Grundstücke und Gebäude – werden von Stadt und Landkreis je zur Hälfte getragen. Sie sind vorher mit dem Landkreis abzustimmen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € übersteigen. **In diesen Fällen ist die Abstimmung mit dem Landkreis bis zum 30. April für das Folgejahr vorzunehmen. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt eine Investition nach Satz 2 unumgänglich sein, kann diese in Absprache mit dem Landkreis durchgeführt werden. Hierbei sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Im Übrigen ist der Landkreis unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens bei Rechnungseingang durch die Stadt zu informieren.**

<p style="text-align: center;">§ 7 Zentrale Dienste, Außendienst</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Zentrale Dienste, Außendienst</p>
<p>(1) Die vom Landkreis bisher in den Außenstellen Hofgeismar und Wolfhagen bereitgestellten zentralen Dienste (Kasse, Post- und Botendienst, Telefonzentrale, Hausmeister- und Reinigungsdienst, Standleitungen) werden weiter kostenfrei bereitgestellt.</p> <p>(2) Notwendige Außendienstaufgaben, wie z. B. Ermittlungen am Wohnsitz des Halters, Zwangsstilllegungen, Vollstreckungen von Geldforderungen, werden jeweils vom Landkreis und der Stadt wie bisher vorgenommen, ohne Berechnung des Aufwandes.</p>	<p>(1) Die vom Landkreis bisher in den Außenstellen Hofgeismar und Wolfhagen bereitgestellten zentralen Dienste (Kasse, Post- und Botendienst, Hausmeister- und Reinigungsdienst, Standleitungen) werden im erforderlichen Umfang weiterhin kostenfrei bereitgestellt.</p>
	<p style="text-align: center;">neu § 8 a Mitwirkungsrechte</p>
	<p>(1) Die Auswahl des Leiters bzw. der Leiterin der Abteilung Zulassungsstellen erfolgt im Einvernehmen beider Beteiligter.</p> <p>(2) Beabsichtigt die Stadt, die Anzahl der Stellen in der gemeinsamen Kfz-Zulassungsstelle dauerhaft zu verändern, ist der Landkreis vorher anzuhören.</p>

Die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat — im Folgenden Stadt genannt —
und
der Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss — im Folgenden Kreis
genannt —

schließen gem. §§ 24 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG)
vom 16. 12.1969 (GVBl I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur
Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.06 1978 (GVBl I S. 420) zum
Zwecke der Ausführung der Aufgaben des gemeinsamen Kreisordnungsbehörden-
bezirks für das KFZ-Zulassungswesen gem. Anordnung des Regierungspräsidiums
vom 8. März 2003 - Az.: 22 - 21 a 08 B - folgende

ÖFFENTLICH - RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE VEREINIGUNG DER KFZ-ZULASSENGSSTELLEN VON STADT UND LANDKREIS KASSERL

§ 1

Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk für die Kfz-Zulassung

Der Landrat des Landkreises Kassel als Behörde der Landesverwaltung und der
Oberbürgermeister der Stadt Kassel, beide als Kreisordnungsbehörde, sind sich ein-
ig, dass die Aufgaben der Kfz-Zulassung in der Stadt und dem Kreis Kassel im Sin-
ne der §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 11 und 13 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung straßen-
verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 23.01.2001 (GVBl. I S. 90) unter Bildung
eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes gem. § 85 Abs. 2 des Hessischen
Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) i. d. F. vom
31.03.1994 (GVBl. I S. 174) vom Oberbürgermeister der Stadt ab dem 01.07.2003
wahrgenommen werden sollen. Voraussetzung für diese Vereinbarung ist eine An-
ordnung des Regierungspräsidium Kassel, die die beiden Kreisordnungsbehörden zu
einem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk für die Durchführung der Aufgabe
der Kfz-Zulassung mit Wirkung vom 01.07.2003 zusammenfasst.

§ 2

Dienststelle, Unterbringung, Außenstellen

(1) Die Dienststelle führt die Bezeichnung "Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel
— gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk Kfz-Zulassung Stadt und Landkreis Kas-
sel —

(2) Die Unterbringung der Dienststelle (Hauptstelle) obliegt der Stadt.

(3) In Hofgeismar und Wolfhagen werden funktionstüchtige Außenstellen mit dem Standardangebot des Zulassungswesens und mit dem in der Hauptstelle vergleichbarem Bürgerservice unterhalten. Das Gleiche gilt auch für die Außenstelle Baunatal mit der Maßgabe, dass das Angebot hier mindestens den gegenwärtigen Umfang behält.

§ 3

Aktenverwaltung, Digitalisierung

(1) Die ca. 320 000 Zulassungsakten der ehemaligen Kfz-Zulassungsstellen des Kreises und der Stadt werden vom Oberbürgermeister in der Hauptstelle verwaltet.

(2) Bis zur Zusammenlegung der beiden bisherigen Zulassungsstellen am 01.07.2003 werden die bestehenden Akten (Ova-System) unter Federführung der Stadt digitalisiert.

§ 4

Personal

(1) Die Stadt wird 20 bisher in den Kfz-Zulassungsstellen Kassel-Waldau, Hofgeismar und Wolfhagen auf 18,66 Planstellen eingesetzte Kreismitarbeiter weiterhin mit Aufgaben des Kfz-Zulassungswesens beschäftigen. Sie erstattet dem Kreis die hierfür entstehenden Personalkosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungskasse zuzüglich 2 % Aufschlag für Gemeinkosten.

(2) Der Kreis bleibt Arbeitgeber der überlassenen Arbeitnehmer, überträgt sein Direktionsrecht jedoch grundsätzlich auf die Stadt. Das Nähere regelt ein zusätzlich abzuschließender Personalgestellungsvertrag. Für einen Beamten in der Nebenstelle Hofgeismar ist eine besondere beamtenrechtliche Regelung zu treffen.

§ 5

Kosten der Zusammenlegung

Die Kosten der Zusammenlegung werden gemäß der anliegenden Aufstellung (Anlage 1), die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, zwischen Kreis und Stadt aufgeteilt. Hierbei gilt der Grundsatz der Verursachung mit der Ausnahme, dass Veränderungen und Erhaltung des Gebäudes und des Grundstückes der Hauptstelle zu Lasten der Stadt gehen.

§ 6

Laufende Kosten und Überschüsse der Zulassungsstelle

(1) Die Zulassungsstelle wird im HH-Plan der Stadt ähnlich einer kostenrechnende Einrichtung geführt.

(2) Zu den Kosten gehören:

a) Raumkosten für die Hauptstelle in Kassel sowie die Außenstellen Hofgeismar und Wolfhagen mit einer Obergrenze von 12 qm Bürofläche pro Mitarbeiter; die üblichen Verkehrs- und Sonderflächen wie Flure, Treppenhäuser, Toiletten, Wartebereiche usw. werden mit einem Aufschlag von 30 % zu diesen Büroflächen berechnet.

Der qm-Preis für die Kaltmiete beträgt für die Hauptstelle 7,00 €, für die Außenstelle Hofgeismar 5,00 € und für die Außenstelle Wolfhagen 4,00 €.

Die Nebenkosten werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes abgerechnet.

b) Gemeinkosten, bzw. indirekte Kosten, die mit einem Aufschlag von 15 % auf die Personalkosten berechnet werden,

c) Personalkosten der Stadt zuzüglich der Personalkostenerstattungen an den Kreis (vgl. § 4 Abs.1),

d) Kosten des laufenden EDV-Betriebes einschließlich des Nutzungsentgelts an das KGRZ und Leitungskosten zu den Außenstellen und von diesen zum KGRZ, soweit nicht Leitungswege des Kreises genutzt werden können (vgl. § 7 Abs.1).

(3) Die Überschüsse werden mit 56,7 % für die Stadt und 43,3 % für den Landkreis aufgeteilt.

(4) Künftige Investitionen und Ersatzbeschaffungen u.a. für EDV-Einrichtungen – soweit diese nicht über Leasing-Verträge beschafft werden –, Aufrufanlage, Kassensautomat und Büroausstattung, nicht aber für Grundstück und Gebäude werden von der Stadt und dem Kreis je zur Hälfte getragen. Sie sind vorher mit dem Landkreis abzustimmen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000,00 € übersteigen.

§ 7

Zentrale Dienste, Außendienst

(1) Die vom Landkreis bisher in den Außenstellen Hofgeismar und Wolfhagen bereitgestellten zentralen Dienste (Kasse, Post- und Botendienst, Telefonzentrale, Hausmeister- und Reinigungsdienst, Standleitungen) werden weiter kostenfrei bereitgestellt.

(2) Notwendige Außendienstaufgaben, wie z. B. Ermittlungen am Wohnsitz des Halters, Zwangsstilllegungen, Vollstreckungen von Geldforderungen, werden jeweils vom Landkreis und der Stadt wie bisher vorgenommen, ohne Berechnung des Aufwandes.

§ 8 Eigentumsübergang

(1) Der Landkreis überträgt der Stadt Kassel unentgeltlich das Eigentum an folgender Arbeitsplatzausstattung:

1. In der Außenstelle Wolfhagen: 6 x PCs Terra Towergehäuse, P III 700 MHz; 5 x Drucker Laser: Kyocera FS 1000; 5 x Drucker Nadel: Komdruck MDP – Standard; 6 x Monitor: 17" LG Flatron 795FT; sowie die vollständige Möblierung.
2. In der Außenstelle Hofgeismar: 8 x PCs Terra Towergehäuse, P III 700 MHz; 7 x Drucker Laser: Kyocera FS 1000; 4 x Drucker Nadel: Komdruck MDP – Standard; sowie die vollständige Möblierung.
3. Aus der Zulassungsstelle Waldau: 9 x PCs Terra Towergehäuse, P III 700 MHz; 9 x Drucker Laser: Kyocera FS 1000; 5 x Drucker Nadel: Komdruck MDP – Standard; 9 x 15" TFT, Magic 150AB

(2) Der Landkreis erstattet der Stadt Kassel die Kosten der notwendigen Möblierung für 8 zusätzliche Arbeitsplätze in der Zulassungsstelle am Ölmühlenweg.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres und mit einer Frist von 2 Jahren zulässig frühestens jedoch zum 31.12.2007.

§ 10 Änderungen, Savatorische Klausel

(1) Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(2) Ist oder wird eine Bestimmung diese Vereinbarung unwirksam, verpflichten sich die Vertragspartner, diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 11
Gerichtsstand, Inkrafttreten

- (1) Gerichtsstand ist Kassel
- (2) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

Stadt Kassel Magistrat

Kassel, 29.01.2003



Georg Lewandowski
Oberbürgermeister

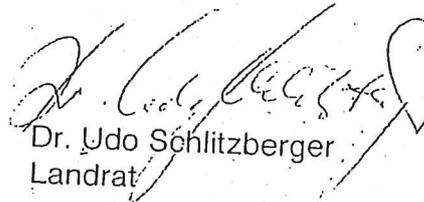


Ingo Groß
Bürgermeister



Landkreis Kassel Kreisausschuss

Kassel, 29.01.2003



Dr. Udo Schlitzberger
Landrat



Uwe Schmidt
Erster Kreisbeigeordneter



Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kassel und der Stadt Kassel vom 29.01.2003 wird gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Kassel, 8. März 2003

Regierungspräsidium Kassel

212-3 u

Im Auftrag



(Lüll)



Vorlage Nr. 101.18.976

10. Juli 2018
1 von 2

Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Ausländerabteilungen von Stadt und Landkreis Kassel an die gestiegenen Ausländerzahlen

Berichtersteller/-in: Bürgermeisterin Ilona Friedrich

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Unterzeichnung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Ausländerabteilungen von Stadt und Landkreis Kassel vom 9. Juli 2007 in der beigefügten Fassung wird zugestimmt.

Für die Jahre 2016 und 2017 wird rückwirkend einer pauschalierten Übergangslösung zugestimmt, nach der der Landkreis der Stadt einen Festbetrag in Höhe von 1.235.000 Euro pro Jahr zahlt. Diese Regelung gilt anteilig auch für 2018 bis zum Wirksamwerden der Vereinbarung.“

Begründung:

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 9. Juli 2007 war geregelt, dass über die Höhe des Budgets, welches der Stadt vom Landkreis zur Verfügung gestellt wird, neu zu verhandeln ist, wenn die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer mit Hauptwohnsitz im Landkreisgebiet um mehr als 20 % steigt oder sinkt. Aufgrund der seit 2015 deutlichen Entwicklung der Flüchtlingszahlen übersteigen die Ausländerzahlen diesen Anteil.

Basisgröße aus 2007	9.500 Personen
Durchschnitt in 2016	rd. 15.000 Personen
Durchschnitt in 2017	rd. 16.000 Personen

Das Bürgeramt hat deshalb in 2016 Verhandlungen mit dem Landkreis Kassel aufgenommen, um zunächst eine Erhöhung der Pauschale und im zweiten Schritt eine Neuregelung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung abzustimmen. Der neuen Dynamik im Bereich der Zuwanderung soll ab 2018 durch Umstellung der Abrechnung von festen Budgets auf eine Spitzabrechnung Rechnung getragen werden. Die neue Vereinbarung wird mit dem Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Für die Jahre 2016 und 2017 sowie für den Zeitraum bis zur Bekanntmachung in 2 von 2
2018 wurde eine pauschale Erstattung auf der Basis des bestehenden
Berechnungsmodells mit dem Landkreis abgestimmt. Ziel war es, den Zeitraum bis
zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der Gesamtsicht der
Jahre kostendeckend zu gestalten.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 11.06.2018 beschlossen.

i. V. Ilona Friedrich
Bürgermeisterin

Die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,

im Folgenden Stadt genannt

und

der Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss,

im Folgenden Landkreis genannt

schließen nach Maßgabe der §§ 24 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 folgende

Öffentlich –rechtliche Vereinbarung

zur 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Ausländerabteilungen von Stadt und Landkreis Kassel vom 9. Juli 2007

Präambel

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 9. Juli 2007 ist geregelt, dass über die Höhe des Budgets neu zu verhandeln ist, wenn die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer mit Hauptwohnsitz im Landkreisgebiet um mehr als 20 % steigt oder sinkt. Aufgrund der Entwicklung der Flüchtlingszahlen übersteigen die Ausländerzahlen inzwischen diesen Anteil. Der in diesem Bereich entstandenen neuen Dynamik soll durch Umstellung der Abrechnung von festen Budgets auf eine Spitzabrechnung Rechnung getragen werden.

§ 1 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 9. Juli 2007

§ 5 der zuvor genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird wie folgt gefasst:

§ 5

Aufwände und Erträge

- (1) Landkreis und Stadt teilen sich grundsätzlich alle für den Aufgabenbereich des Ausländerrechts entstehenden Aufwände und Erträge sowie Synergiegewinne nach Maßgabe von Absatz 2. Hierzu zählen auch die Aufwände für die Erstinformation und Publikumssteuerung durch das Servicecenter der Stadt für maximal zwei Vollzeitäquivalente. Nicht in der Abrechnung und den Abschlagszahlungen enthalten sind Aufwände für Abschiebungen sowie Aufwände und Erträge für Verpflichtungserklärungen für Besuchsaufenthalte.
- (2) Basis für diese Aufteilung ist der Jahresdurchschnitt der auf die jeweiligen Gebiete entfallenden Anzahl der Ausländer mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune (Durchschnittswert der Monatsmittel der in dem elektronischen Fachverfahren der Abteilung Zuwanderung und Integration geführten Fallzahlen).
- (3) Zwei Abschlagszahlungen des Landkreises an die Stadt erfolgen jeweils zum 30. Juni und 30. September in Höhe von je 40 % der für das Jahr bewilligten Haushaltsansätze der Abteilung und der Aufwände des Servicecenters nach Abs. 1 Satz 2 im Umfang von zwei Vollzeitäquivalenten.

- (4) Eine Spitzabrechnung durch die Stadt erfolgt unverzüglich nach dem Jahresabschluss. Sie soll grundsätzlich spätestens bis 31. Mai des Folgejahres dem Kreis vorliegen. Hierbei werden grundsätzlich alle Aufwände spitz abgerechnet. IT- und Gemeinkosten sowie Versorgungs- und Beihilfeanteile werden analog der Werte des jeweils aktuellen Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes pauschaliert berücksichtigt. Eine pauschale Abrechnung nach dem jeweiligen KGSt-Bericht erfolgt außerdem für die Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Servicecenters nach Abs. 1 Satz 2.

§ 2 Fortbestand der bisherigen Regelungen

Die übrigen Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 9. Juli 2007 bleiben unverändert.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

§ 4 Änderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Ist oder wird eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, verpflichten sich die Beteiligten, diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nah kommt.

Stadt Kassel – Magistrat -

Landkreis Kassel – Kreisausschuss –

Kassel, 2018

Kassel, 2018

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Uwe Schmidt
Landrat

Ilona Friedrich
Bürgermeisterin

Andreas Siebert
Erster Kreisbeigeordneter

Synopsis

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Ausländerabteilungen von Stadt und Landkreis Kassel vom 9. Juli 2007

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 5 Budget	§ 5 Aufwände und Erträge
<p>(1) Der Landkreis stellt der Stadt für die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben ein jährliches Budget in Höhe von 618.000,- € zur Verfügung.</p> <p>(2) Auf das Budget werden für die gem. § 4 weiterhin zugewiesenen Beschäftigten die entstehenden Personalkosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungskasse zuzüglich 2% Aufschlag für Gemeinkosten angerechnet.</p> <p>Die entstehenden Personalkosten im Bereich der Beamtensoldung werden neben den 2% Gemeinkostenaufschlag mit einem prozentualen Aufschlag für die Versorgungsanteile und einer Pauschale für die Beihilfekosten berechnet. Hierfür ist die jeweils gültige Personalkostentabelle des Landes Hessen für die Ermittlung der Höhe des Versorgungsanteils (derzeit 30%) und der Beihilfepauschale (derzeit 4.020,- € pro Person) heranzuziehen.</p> <p>(3) Das Budget ist zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang anzupassen, wie sich die Besoldung der hessischen Beamtinnen und Beamten verändert.</p> <p>(4) Über die Höhe des Budgets ist neu zu verhandeln und eine Einigung zu erzielen, wenn innerhalb der gemeinsamen Ausländerbehörde wahrgenommene Aufgaben entfallen oder neue</p>	<p>(1) Landkreis und Stadt teilen sich grundsätzlich alle für den Aufgabenbereich des Ausländerrechts entstehenden Aufwände und Erträge sowie Synergiegewinne nach Maßgabe von Absatz 2. Hierzu zählen auch die Aufwände für die Erstinformation und Publikumssteuerung durch das Servicecenter der Stadt für maximal zwei Vollzeitäquivalente. Nicht in der Abrechnung und den Abschlagszahlungen enthalten sind Aufwände für Abschiebungen sowie Aufwände und Erträge für Verpflichtungserklärungen für Besuchsaufenthalte.</p> <p>(2) Basis für diese Aufteilung ist der Jahresdurchschnitt der auf die jeweiligen Gebiete entfallenden Anzahl der Ausländer mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune (Durchschnittswert der Monatsmittel der in dem elektronischen Fachverfahren der Abteilung Zuwanderung und Integration geführten Fallzahlen).</p> <p>(3) Zwei Abschlagszahlungen des Landkreises an die Stadt erfolgen jeweils zum 30. Juni und 30. September in Höhe von je 40 % der für das Jahr bewilligten Haushaltsansätze der Abteilung und der Aufwände des Servicecenters nach Abs. 1 Satz 2 im Umfang von zwei Vollzeitäquivalenten.</p> <p>(4) Eine Spitzabrechnung durch die Stadt erfolgt unverzüglich nach dem Jahresabschluss. Sie soll grundsätzlich spätestens bis</p>

Aufgaben hinzukommen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer mit Hauptwohnsitz im Landkreisgebiet (derzeit rd. 9.500 nach der Bevölkerungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamt) um mehr als 20% steigt oder sinkt.

31. Mai des Folgejahres dem Kreis vorliegen. Hierbei werden grundsätzlich alle Aufwände spitz abgerechnet. IT- und Gemeinkosten sowie Versorgungs- und Beihilfeanteile werden analog der Werte des jeweils aktuellen Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes pauschaliert berücksichtigt. Eine pauschale Abrechnung nach dem jeweiligen KGSt-Bericht erfolgt außerdem für die Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Servicecenters nach Abs. 1 Satz 2.

Die **Stadt Kassel**, vertreten durch den Magistrat

im Folgenden **Stadt** genannt

und

der **Landkreis Kassel**, vertreten durch den Kreisausschuss

im Folgenden **Kreis** genannt

schließen gem. §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 3. 2005 (GVBl. I S. 229), und gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 10. 2005 (GVBl. I S. 674), zum Zwecke der Ausführung der Aufgaben des gemeinsamen Kreisordnungsbehördenbezirks für das Ausländerwesen gem. Anordnung des Regierungspräsidiums Kassel vom 29. 6. 2006 (St.Anz. 29/2006 vom 17. 7. 2006, S. 1523) folgende

ÖFFENTLICH - RECHTLICHE VEREINBARUNG ÜBER DIE VEREINIGUNG DER AUSLÄNDERABTEILUNGEN VON STADT UND LANDKREIS KASSEL

§ 1

Gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk für das Ausländerwesen

Der Landrat des Landkreises Kassel und der Oberbürgermeister der Stadt Kassel, beide als Kreisordnungsbehörde, haben vereinbart, dass die Aufgaben des Ausländerwesens in der Stadt und dem Kreis im Sinne des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden vom 21.06.1993 (GVBl. I S. 260) unter Bildung eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes gem. § 85 Abs. 2 HSOG i. d. F. vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 10. 2005 (GVBl. I S. 674), vom Oberbürgermeister der Stadt wahrgenommen werden. Durch die Anordnung des Regierungspräsidiums Kassel, welche die beiden Kreisordnungsbehörden zu einem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk für die Durchführung der Aufgaben des Ausländerwesens zusammenfasst, ist die Vereinbarung seit dem 01.07.2006 rechtswirksam.

§ 2

Dienststelle, Unterbringung

- (1) Die Dienststelle führt die Bezeichnung "Der Oberbürgermeister der Stadt Kassel - gemeinsamer Kreisordnungsbehördenbezirk Ausländerwesen Stadt und Landkreis Kassel -".
- (2) Die räumliche Unterbringung obliegt der Stadt im Einvernehmen mit dem Landkreis

§ 3

Leitung und Organisation, Mitwirkungsrechte

- (1) Die Leitung der Behörde liegt bei der Stadt. Die gemeinsame Ausländerbehörde bildet zur Zeit eine Abteilung im Ordnungsamt der Stadt. Die Stadt ist fachlich für die Abteilung zuständig und verantwortlich. Dazu steht ihr ein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises zu.
- (2) Die Auswahl des Leiters/der Leiterin der Ausländerabteilung erfolgt im Einvernehmen beider Beteiligter.
- (3) Soweit landkreisangehörige Städte und Gemeinden in die Erledigung von Aufgaben des Ausländerwesens einbezogen werden oder bereits übertragene Aufgaben geändert werden sollen, ist die Zustimmung des Landkreises erforderlich.

§ 4

Personal

- (1) Der Landkreis kann bis zu 7 Mitarbeiter/innen (6,5 Vollzeitäquivalente) weiterhin in der gemeinsamen Ausländerbehörde beschäftigen.
- (2) Der Landkreis bleibt Arbeitgeber bzw. Dienstherr der überlassenen Beschäftigten und Beamten. Bei eintretender Personalfluktuaton werden notwendige Ersatz-einstellungen durch die Stadt vorgenommen. Näheres regeln ein zusätzlich abzuschließender Personalgestellungs- bzw. Dienstleistungsüberlassungsvertrag.

§ 5

Budget

- (1) Der Landkreis stellt der Stadt für die Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben ein jährliches Budget in Höhe 618.000,- € zur Verfügung.
- (2) Auf das Budget werden für die gem. § 4 weiterhin zugewiesenen Beschäftigten die entstehenden Personalkosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungskasse zuzüglich 2% Aufschlag für Gemeinkosten angerechnet.

Die entstehenden Personalkosten im Bereich der Beamtenbesoldung werden neben den 2% Gemeinkostenaufschlag mit einem prozentualen Aufschlag für die Versorgungsanteile und einer Pauschale für die Beihilfekosten berechnet. Hierfür ist die jeweils gültige Personalkostentabelle des Landes Hessen für die Ermittlung der Höhe des Versorgungsanteils (derzeit 30%) und der Beihilfepauschale (derzeit 4.020,-€ pro Person) heranzuziehen.

- (3) Das Budget ist zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang anzupassen, wie sich die Besoldung der hessischen Beamtinnen und Beamten verändert.

- (4) Über die Höhe des Budgets ist neu zu verhandeln und eine Einigung zu erzielen, wenn innerhalb der gemeinsamen Ausländerbehörde wahrgenommene Aufgaben entfallen oder neue Aufgaben hinzukommen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer mit Hauptwohnsitz im Landkreisgebiet (derzeit rd. 9.500 nach der Bevölkerungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes) um mehr als 20 % steigt oder sinkt.
- (5) Auf 80 % des an die Stadt zu überweisenden Budgetbetrages sind jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres Abschläge in vier gleich hohen Raten zu zahlen. Nach Ablauf jeden Kalenderjahres findet gemäß der Absätze 1 bis 4 eine Gesamtabrechnung statt.

§ 6 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem anderen Beteiligten spätestens am 1. April des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein.
- (2) Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Sie tritt anstelle der Vereinbarung vom 05.10./15.09.2006, die gleichzeitig ihre Gültigkeit verliert.

§ 8 Änderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Ist oder wird eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, verpflichten sich die Beteiligten, diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 9
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kassel.

Stadt Kassel – Magistrat -

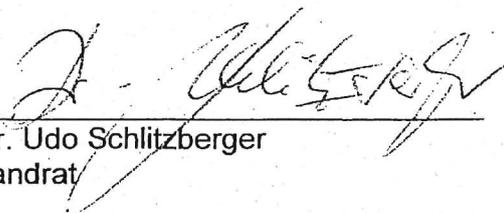
Landkreis Kassel - Kreisausschuss -

Kassel, 7.7. 2007

Kassel, 14.6. 2007



Bertram Hilgen
Oberbürgermeister



Dr. Udo Schlitzberger
Landrat



Thomas-Erik Junge
Bürgermeister



Uwe Schmidt
Erster Kreisbeigeordneter

Vorlage Nr. 101.18.978

6. August 2018
1 von 2

**GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft der Stadt Kassel mbH
-Gründung der GWG Projektgesellschaft mbH (GWGpro)**

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Mitberichterstatter/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Gründung der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro) wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Begründung:

Die GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH plant die Gründung einer Tochtergesellschaft, der GWG Projektentwicklung GmbH (GWGpro). Die Gesellschaft soll vorrangig, das heißt zu mehr als 80 Prozent, für die Stadt Kassel im Rahmen der Inhouse-Vergabe tätig werden.

Gegenstand des Unternehmens soll sein:

1. Die Bereitstellung und Bewirtschaftung von Gebäuden für die Stadt Kassel
2. Die Planung, Durchführung, Projektierung, Projektsteuerung und Überwachung von Erschließungsmaßnahmen für die Stadt Kassel
3. Die Durchführung von kommunalen Bauvorhaben.

Die Wachstumsdynamik der Wirtschaftsregion Kassel ist ungebrochen hoch. Seit Jahren belegt die Stadt Kassel Spitzenplätze im Städteranking. Ziel der Stadt Kassel

ist es, eine der besten Adressen für Arbeit, Leben und Wohlfühlen in der Mitte Deutschlands zu werden. Die Umsetzung dieser Ziele ist eine stadtgesellschaftliche Aufgabe, bei der die städtebauliche Entwicklung eine wichtige Rolle spielt.

2 von 2

Aus städtischer Sicht sind hierzu entsprechende Entwicklungsprozesse erforderlich, die die Stadt aus personellen Gründen nicht allein wahrnehmen kann. Die Stadt Kassel benötigt hierzu einen Partner in Form einer Projektentwicklungsgesellschaft, welche eine städtische Gesellschaft sein sollte.

Der Aufsichtsrat der GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH hatte in seiner Sitzung am 12. Juni 2018 über die Gründung der Tochtergesellschaft beraten. Er empfiehlt der Gesellschafterin die Gründung der Gesellschaft.

Im Rahmen der nach § 121 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vorgeschriebenen Markterkundung wurden die Stellungnahmen der Handwerkskammer (HWK) und der Industrie- u. Handelskammer Kassel (IHK) angefordert. Vor der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung wird über den Inhalt und das Ergebnis entsprechend informiert.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 6. August 2018 beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag der GWG Projektentwicklung GmbH

Gliederung

- § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital
- § 4 Organe der Gesellschaft
- § 5 Gesellschafterversammlung
- § 6 Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung
- § 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 8 Aufsichtsrat
- § 9 Vorsitz des Aufsichtsrates
- §10 Einberufung des Aufsichtsrates
- §11 Aufgaben, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates
- §12 Zustimmungspflichtige Geschäfte
- §13 Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates
- §14 Geschäftsführung, Vertretung
- §15 Wirtschaftsplan
- §16 Jahresabschluss
- §17 Recht auf Unterrichtung
- §18 Geschäftsjahr
- §19 Bekanntmachungen
- §20 Gründungsaufwand

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma

GWG Projektentwicklung GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

- a) Bereitstellung und Bewirtschaftung von Gebäuden für die Stadt Kassel,
- b) die Planung, Durchführung, Projektierung, Projektsteuerung und Überwachung von Erschließungsmaßnahmen für die Stadt Kassel,
- c) die Durchführung von kommunalen Bauvorhaben.

(2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernimmt die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2022, als alleinige Gesellschafterin einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 25.000,00 (Ifd. Nr. 1).
- (3) Die Einlage auf den Geschäftsanteil ist in Geld zu erbringen. Sie ist sofort in voller Höhe fällig.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Gesellschafterversammlung,
- b) Aufsichtsrat,
- c) Geschäftsführung.

§ 5

Gesellschafterversammlung

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung bzw. gemäß § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst.
- (2) Über die Beschlüsse der Gesellschafter ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6

Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Sie ist auf Verlangen der Gesellschafterin jederzeit einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Oberbürgermeister/in oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- b) die Aufnahme neuer Gesellschafter,
- c) die Ergebnisverwendung nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat,
- d) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,

- e) die Wahl des/der Abschlussprüfers/in,
- f) die Auflösung der Gesellschaft.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören an:
- a) kraft Amtes:
 - der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Kassel oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Magistrats,
 - ein weiteres Magistratsmitglied,
 - der/die Stadtrat/rätin für das Bauwesen der Stadt Kassel
 - b) 7 weitere von der Gesellschafterversammlung gewählte Mitglieder.
- (2) Für die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt die für die Stadtverordneten der Stadt Kassel gesetzlich bestimmte Wahlzeit entsprechend.
- Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit der Neuwahl des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung nach Ablauf der jeweiligen für die Stadtverordneten geltenden Wahlperiode.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist niederlegen.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der in Abs. 2 bestimmten Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so wird der Aufsichtsrat nach den für die Bestellung des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes maßgeblichen Vorschriften ergänzt. Das neue Mitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit an die Stelle des/der Ausgeschiedenen.

§ 9

Vorsitz des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt in offener Abstimmung aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Scheidet der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10

Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der/Die Vorsitzende oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
- (2) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch die/den Vorsitzende/n gewählt werden.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (4) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/r Stellvertreter/in, abgegeben.
- (5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Aufgaben, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet über die Verteilung der Geschäfte sowie über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt über die Entlastung der Geschäftsführung.
- (4) Für die Tätigkeit des Aufsichtsrates, seine Rechte und Pflichten sowie die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend, soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen trifft.
- (5) Die Beschlussfassung im Aufsichtsrat erfolgt ausschließlich in offener Abstimmung.
- (6) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Vorbehaltlich weiterer Festlegungen durch den Aufsichtsrat bedürfen seiner Zustimmung:

1. die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie der Stellenübersicht,
2. die Übernahme neuer Aufgaben von erheblicher Bedeutung,

3. der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen,
4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzusetzender Betrag überschritten wird,
5. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen/innen,
6. Verträge über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie die Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Finanzplanes, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 1.000.000,00 überschritten wird,
7. Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Gesamtfinanzierungsmittel nicht ausreichen.

§ 13

Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrates

Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Gesellschafterversammlung festsetzt.

§ 14

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(in)/innen. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern/innen gemeinsam oder von einem/r Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten. Jedem/r Geschäftsführer/in kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (2) Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend. Der/Die erste Geschäftsführer/in wird von der Gesellschafterin bei der Gründung der Gesellschaft berufen.
- (3) Um die Vertretung des Unternehmens in jedem Fall sicherzustellen, können Prokuristen/innen bestellt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (4) Der/Die Geschäftsführer/in wird für Geschäfte der Gesellschaft mit der Gemeinnützige Wohnungsbau-gesellschaft der Stadt Kassel mit beschränkter Haftung vom Verbot des Selbstkontrahierens von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 15

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Investitionsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Es ist eine 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- (4) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat der Gesellschafterin zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres vierteljährlich oder, wenn es die Situation erfordert, in kürzeren Abständen.

§ 16

Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des/der Abschlussprüfers/in unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.

Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin unverzüglich vorzulegen.

- (3) Die Gesellschafterin hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

- (5) Die Geschäftsführung übersendet der Gesellschafterin den geprüften Jahresabschluss und den Bericht der Abschlussprüfer unverzüglich nach Eingang.

§ 17

Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben.

Das Revisionsamt der Stadt Kassel und der Präsident des Hessischen Rechnungshofes – überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG).

§ 18

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 20

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten, Geschäftskontoeröffnungsgebühren sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit durch Rechtsanwälte und Steuerberater) bis zur Höhe von insgesamt 2.500,00 EUR.

Vorlage Nr. 101.18.925

15. Mai 2018
1 von 1

Konzept gegen Graffitis

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

Mit welchem Konzept und mit welchen Mitteln will der Magistrat dem Problem der sog. Graffitis in Kassel sowohl an städtischem wie auch privatem Eigentum begegnen?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Saskia Spohr-Frey

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

Kosten für die Behebung von Graffiti­schäden an städtischen Gebäuden

Jahr	Euro
2017	28.594,68
2016	18.729,36
2015	39.154,98
2014	25.928,68
2013	25.747,57
2012	24.735,49



Vorlage Nr. 101.18.927

15. Mai 2018
1 von 1

Koma-Saufen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

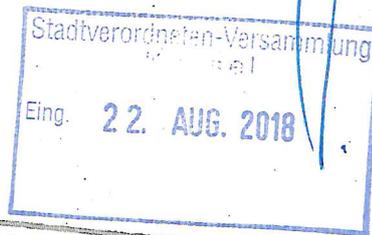
Wir fragen den Magistrat:

1. Wie beurteilt der Magistrat das Problem des sog. „Koma-Saufens“ bei Jugendlichen in Kassel?
2. Was und mit welchen Mitteln wird der Magistrat unternehmen, um das sog. „Koma-Saufen“ von Jugendlichen zumindest einzudämmen?
3. Wie oft wurden bei entsprechenden Kontrollen der Behörden in den letzten 3 Jahren Kinder bzw. Jugendliche in Gaststätten beim Alkoholkonsum angetroffen?
4. Was geschieht, wenn dies der Fall ist?

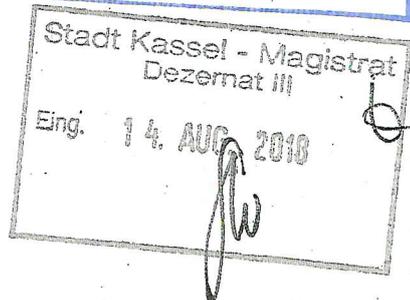
Fragesteller/-in: Stadtverordneter Valentino Lipardi

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

- 32 - / - 51 -
- 322 - / - 5145 -



11. Juni 2018
Bernd Kessler
Cornelia Stephan
☎ 25 46



An

- III -

Anfrage der CDU-Fraktion vom 15. Mai 2018 zur direkten Überweisung in den Ausschuss für
Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
Vorlage Nr.: 101.18.927 – Koma-Saufen

Fragesteller: Valentino Lipardi

Frage:

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie beurteilt der Magistrat das Problem des sog. „Koma-Saufens“ bei Jugendlichen in Kassel?

Stellungnahme:

Von 2013 bis 2015 ging die Zahl der Krankenhauseinweisungen von komatösen Jugendlichen aus Kassel kontinuierlich zurück. In 2016 stieg die Anzahl der Fälle an, was auch auf die gestiegene Zahl von Mädchen mit Alkoholintoxikation zurückzuführen war. 2017 wiederholte sich die Erhöhung der Krankenhauseinlieferungen komatöser Jugendlicher in Kassel nicht.

Zahlen aus 2016 (Quelle: Statistik HaLt Hessen, Beratungsverbund der DM e.V.)
Gemeldete Fälle von komatös eingelieferten Jugendlichen aus der Stadt Kassel:

26 Personen

19 männliche und 7 weibliche Jugendliche

Alter von 12 bis 18 Jahre, der größte Teil ist 15 – 16 Jahre alt

Zahlen aus 2017

Gemeldete Fälle von komatös eingelieferten Jugendlichen aus der Stadt Kassel:

16 Personen

9 männliche und 7 weibliche Jugendliche

Alter: 14 bis 18 Jahre, der größte Teil war 16 – 17 Jahre alt

Aus ordnungsrechtlicher Sicht trat das sogenannte „Koma-Saufen“ von Kindern und Jugendlichen nicht in Kasseler Gaststättenbetrieben, sondern im öffentlichen Straßenraum auf. Zum Teil trafen sich dort größere Gruppen von jungen Menschen zum sogenannten „Vorglühen“ auf öffentlichen Flächen und versorgten sich aus Einzelhandel des Umfeldes.

Ordnungsrechtlich wurde diesem Phänomen mit einer erhöhten Präsenz von Polizei und Ordnungspolizeibeamten begegnet.

Frage:

2. Was und mit welchen Mitteln wird der Magistrat unternehmen, um das sog. „Koma-Saufen“ von Jugendlichen zumindest einzudämmen?

Stellungnahme:

Seit 2011 beteiligt sich das Jugendamt, Abteilung Kinder- und Jugendförderung, am Bundesprojekt HaLt – Hart am Limit – zur Alkoholprävention von Kindern und Jugendlichen. HaLt bietet eine Kombination aus verhaltens- und verhältnisbezogener Prävention, bestehend aus zwei Bausteinen: proaktiv und reaktiv.

Ein Ziel des proaktiven Bausteins, die Schaffung eines kommunal verankerten Präventionsnetzwerks für die Stadt Kassel wurde erreicht. Durch verschiedene Präventionsworkshops zum Thema Alkohol in Schulen und Jugendeinrichtungen, sowie Aktionen im öffentlichen Raum sind viele Jugendliche für den Umgang mit Alkohol sensibilisiert worden.

Ebenso erfolgreich bildet sich der reaktive Baustein, durch eine überdurchschnittliche Erreichung von handlungsbedürftigen Jugendlichen aus Kassel, ab. Erreicht wird dies durch die Organisation einer Wochenendbereitschaft um die Jugendlichen und ihre Eltern noch im Krankenhaus anzusprechen. Ohne diese sogenannten „Brückengespräche“ mit den komatös eingelieferten Jugendlichen und ihren Eltern hätten diese keinen Kontakt zum Suchthilfesystem gefunden.

Insgesamt lässt sich nachvollziehen, dass das Jugendamt zum Thema Alkoholprävention und -intervention vielseitig aufgestellt ist. Begonnen wird schon im Grundschulalter, denn starke Kinder, Kinder mit einer stabilen und belastbaren Persönlichkeit, haben bessere Chancen ein Leben ohne Sucht zu führen.

Frage:

3. Wie oft wurden bei entsprechenden Kontrollen der Behörden in den letzten 3 Jahren Kinder und Jugendliche in Gaststätten beim Alkoholkonsum angetroffen?

Stellungnahme:

Siehe Antwort zu 1)

Frage:

4. Was geschieht, wenn dies der Fall ist?

Stellungnahme:

Siehe Antwort zu 1.) und 2).

gez.

Ulrich Krebs

AfD

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 3265
Telefax 0561 787 3266
stadtverordnete@ks.afd-hessen.de

1. August 2018
1 von 1

Vorlage Nr. 101.18.985

Schutz der städtischen Ordnungskräfte

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele städtische Ordnungskräfte sind momentan angestellt und wie viele Stellen sind (unter Angabe von Gründen) unbesetzt? Bitte schlüsseln Sie hierbei auf nach Einsatzbereichen.
2. Wie viele städtische Ordnungskräfte wurden in den Jahren 2011 bis 2017 Opfer 1. von körperlicher und 2. verbaler Gewalt? Bitte schlüsseln Sie hierbei auf nach Einsatzbereichen.
3. Welche Maßnahmen ergreift die Verwaltung, um den Schutz der städtischen Ordnungskräfte (bspw. in Form von Schutzausrüstung und Abwehrwaffen sowie Verteidigungs- oder Deeskalationskursen) zu gewährleisten? Bitte schlüsseln Sie hierbei auf nach Einsatzbereichen.

Um schriftliche Beantwortung wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Michael Werl

gez. Michael Werl
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.993

6. August 2018
1 von 1

Sauberkeit in städtischen Park- und Grünanlagen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, endlich unter Nutzung der geltenden rechtlichen Vorschriften, Ordnungen und Satzungen die zunehmenden Verunreinigungen und Abfallablagerungen auf öffentlichen Flächen, wie z.B. in Park- und Grünanlagen, zu sanktionieren.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.994

6. August 2018
1 von 1

Zwangsräumung Campingplatz

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand im Verfahren zur Zwangsräumung des Kasseler Campingplatzes?
2. Welche rechtlichen Schritte sind aktuell eingeleitet?
3. Wann ist mit der Durchführung der Zwangsräumung zu rechnen?
4. Warum waren diese aktuellen Entwicklungen nicht vorhersehbar?
5. Was hat die Stadt Kassel im Vorfeld unternommen, um diese Situation nicht eintreten zu lassen?
6. Welcher wirtschaftliche Schaden für die Stadt Kassel ist durch die erneute Zeitverzögerung entstanden?
7. Wann ist nun mit der endgültigen Fertigstellung des Campingplatzes zu rechnen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Michael von Rügen
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.18.995

8. August 2018
1 von 1

Ruhestörungen Goetheanlage / Samuel-Beckett-Anlage

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zu einer der nächsten Sitzungen des Rechtsausschusses Vertreter des Ordnungsamtes sowie der Polizei einzuladen um über Ruhestörungen in Kasseler Stadtteilen, insbesondere in der Goetheanlage, der Samuel-Beckett-Anlage sowie am Rudolphsplatz, zu berichten sowie Lösungsvorschläge aufzuzeigen.

Begründung:

Mehrfach wurden Vertreter des Ordnungsamtes sowie der Polizei zu Sitzungen des Ortsbeirats Vorderer Westen eingeladen. Jedes Mal wurde die Teilnahme kurzfristig abgesagt. Von daher bleibt zu hoffen, dass einer Einladung durch den Magistrat Folge geleistet werden wird.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Matthias Nölke

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender

8. August 2018
1 von 2

Vorlage Nr. 101.18.996

Parkordnung

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für die Parks und Grünflächen in der Stadt Kassel bis zum Ende des 1. Quartals 2019 eine Parkordnung, wie es sie beispielsweise bereits bei der Museumslandschaft Hessen Kassel (MHK) gibt, auszuarbeiten und dieser der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung vorzulegen.

In einer solchen Parkordnung, die an den jeweiligen Eingängen zu den Parks und Grünflächen mittels Hinweistafeln aufgestellt werden soll, soll unter anderem festgeschrieben werden

- wann die Nachtruhe einzuhalten ist,
- dass die Nutzer für die Entsorgung ihres eigenen Mülls sowie der Verunreinigungen durch ihre Tiere zuständig sind,
- in welchen Zeiten das Grillen erlaubt ist,
- und welche Sanktionen bei Verstößen gegen die Parkordnung möglich sind.

Sofern für die Kontrolle der Einhaltung dieser Parkordnung mehr Ordnungskräfte notwendig sein sollten als bisher vorhanden, so soll die Zahl der erforderlichen Stellen im Haushaltsplan 2019 entsprechend berücksichtigt werden. Des Weiteren soll in diesem Zusammenhang die Zahl der Abfallbehälter sowie die Zahl der Spender mit Beuteln für Hundekot in den Parks und Grünflächen erhöht werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Matthias Nölke

gez. Matthias Nölke
Fraktionsvorsitzender